

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie
und den Bachelorstudiengang Catering, Tourismus und Hospitality Services
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 18. August 2008 (Amtl. Bek. HN 26/2008)

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie
und den Bachelorstudiengang Catering, Tourismus und Hospitality Services
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 18. August 2008
(Amtl. Bek. HN 26/2008)

**§ 1
Regelungsbereich**

Diese Ordnung enthält Regelungen zur Zielsetzung, zum Inhalt und zur Durchführung der externen Praxis-/Projektphase (Modul B5 bzw. B7) im Bachelorstudiengang Oecotrophologie und im Bachelorstudiengang Catering, Tourismus und Hospitality Services. Weitergehende Hinweise zu dieser Studienphase können dem jeweiligen Modulhandbuch für den Studiengang entnommen werden.

**§ 2
Zielsetzung, Inhalt und Tätigkeitsfelder**

(1) Die externe Praxis-/Projektphase wird in der Regel in Kooperation mit der Berufspraxis durchgeführt und integriert so die wissenschaftlich-fachlichen und -überfachlichen Lernergebnisse des Studienprogramms im Anforderungsbereich der Berufsfelder des Studiengangs Oecotrophologie bzw. Catering, Tourismus und Hospitality Services. Die externe Praxis-/Projektphase hat eine Dauer von 12 Wochen, von denen mindestens acht Wochen zusammenhängend zu absolvieren sind. Auf begründeten Antrag (zum Beispiel wegen Kindererziehung) kann die externe Praxis-/Projektphase auch als Halbtagspraktikum mit einer Dauer von 24 Wochen abgeleistet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die externe Praxis-/Projektphase soll vor der Bearbeitung der Bachelorarbeit abgeschlossen sein.

(2) Die Wahl der Betriebe bzw. Institutionen ist grundsätzlich den Studierenden überlassen, solange die Tätigkeiten der Zielsetzung der Praxisphase entsprechen. Dabei sollen dispositive Tätigkeiten auf der Basis wissenschaftlicher Kenntnisse den Schwerpunkt bilden. Ziel ist es, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die aus diesen praktischen Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und für die nachfolgende Studienphase zu verwerten.

Die Tätigkeiten sind zum Beispiel

- in Beratungsinstitutionen (Gesundheitsvorsorge, Ernährung, Haushalt und Finanzen, Energie und Haushaltsgeräte, Umwelt, Verbraucherzentralen),
- in haus- und gastwirtschaftlichen Betrieben (Kantinen, Mensen, Krankenhäuser, Heime, Hotels und Restaurants),
- in Lebensmittelproduktions- oder -handelsbetrieben,
- in der Hausgeräteindustrie,
- bei Behörden und Verbänden (Gesundheitsämter, Lebensmitteluntersuchungsämter, Jugendämter, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Forschungsinstituten),
- in gewerblichen Dienstleistungsbetrieben mit hauswirtschaftlichem Leistungsprogramm (in Wäschereien, Gebäudereinigungsbetrieben, bei Caterern),
- in Institutionen der Medienwirtschaft,
- in Firmen für hauswirtschaftliche Güter: Firmen der Möbel-, hauswirtschaftlichen Geräte-, Textil-, Porzellan- oder Kunststoffindustrie,
- in Einrichtungen des Wohnungs- und Siedlungsbaus oder
- in Klinik- und Rehabilitationseinrichtungen sowie darüber hinaus

im Studiengang Oecotrophologie

- in Individualhaushalten (sofern die/der Betreuer/in Hauswirtschaftsmeister/in ist) und

im Studiengang Catering, Tourismus und Hospitality Services

- bei Reiseveranstaltern,

- in Reisebüros,

- in Eventagenturen,

- in Marketingbüros oder

- in Raumplanungsbüros

auszuüben.

Zur Betreuung der Praxisphase stehen zusätzlich zu den Betreuerinnen und Betreuern in den externen Betrieben/Institutionen alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zur Verfügung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur externen Praxis-/Projektphase kann zugelassen werden, wer in den Modulen des Grundstudiums alle 60 und in Modulen des Hauptstudiums weitere 60 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Vor Beginn der externen Praxis-/Projektphase schließen die Studierenden mit dem Betrieb einen Vertrag ab, der insbesondere folgende Regelungen enthält:

- die Dauer der Praxisphase,
- die Pflichten des Unternehmens,
- die Pflichten der/des Studierenden,
- den Versicherungsschutz der/des Studierenden,
- die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung des Vertrages,
- die Festlegung konkreter Aufgabenstellungen in bestimmten Einsatzbereichen,
- die Festlegung einer fachkundigen Ansprechperson im Betrieb; sie sollte mindestens eine diesem Studiengang entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben;
- die Freistellung der/des Studierenden für Prüfungen und begleitende Lehrveranstaltungen.

Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Praktikantenberatungsstelle zum Zwecke der Überprüfung vor Antritt der externen Praxis-/Projektphase vorzulegen, wenn die/der Studierende nicht den unveränderten Mustervertrag des Fachbereichs verwendet.

§ 4

Betriebliche Erfordernisse und Anerkennung

(1) Die Studierenden haben über die Praxis-/Projektphase den „Belegbogen zur externen Praxis-/Projektphase“ auszufüllen, aus dem unter anderem die Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die abgeleistete Praxis-/Projektphase ist von den Betrieben auf dem Belegbogen zu bescheinigen.

(2) Die externe Praxis-/Projektphase wird von der/dem Betreuungsprofessor/in anerkannt und durch Testat bestätigt, wenn sie ihrem Zweck entsprochen hat und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat. Grundlage der Anerkennung sind das Zeugnis des Betriebes oder der Betreuerin/des Betreuers und ein von der/dem Studierenden zu fertigender etwa 20seitiger Praktikums-/Projektbericht. Der Bericht darf nicht gegen das Betriebsgeheimnis verstoßen.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Belegbogen. Zeugnis und Belegbogen werden der/dem Studierenden nach der Anerkennung zurückgegeben. Der Bericht verbleibt bei der/dem Betreuungsprofessor/in.

(4) Die/Der Studierende reicht nach erfolgter Anerkennung das Zeugnis und den Belegbogen bei der Praktikantenberatungsstelle ein. Der Belegbogen wird von dort an das Prüfungsamt weitergeleitet. Die Praktikantenberatungsstelle kann im Einzelfall, wenn für die zukünftige Beratung von Studierenden zusätzliche Informationen benötigt werden, von den Studierenden weitergehende Auskünfte über die externe Praxis-/Projektphase verlangen.

(5) Wird die Praxis-/Projektphase nicht anerkannt, so kann sie einmal als Ganzes wiederholt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.